

Hartwig Schmidt

## Zusammenfassung

Die Geschichte fließt dahin wie ein langsamer, breiter Fluß. Niemand steigt, so lehrte Heraklit, zweimal in denselben Fluß. Das Bild läßt sich auf unser Thema übertragen: Physikalische Prozesse und chemische Reaktionen, zu denen auch die Alterung der Substanz eines Baudenkmal gehört, lassen sich nicht wieder rückgängig machen, sind irreversibel. Im Laufe der Zeit verändern sich Materialien und Oberflächen, entsteht Patina – sichtbarer Ausdruck für das Alter eines Gegenstandes.

Bildet sich durch Oxidation auf der Oberfläche eines eisernen Gegenstandes Rost, so ist es möglich, durch Reduktion den Rost wieder in Eisen zurückzuverwandeln. Doch er wird als loses Pulver auf der Oberfläche liegen bleiben. Die ursprüngliche Form der Oberfläche – vor dem Einsetzen des Rostens – läßt sich, obwohl der Reaktionsprozeß reversibel ist, nicht wieder zurückgewinnen.

In der Restaurierung und Denkmalpflege wird der Begriff Reversibilität im Sinne von *Wiederabnehmbarkeit / Wiederentfernbarkeit / Wiederlösbarkeit eines dem Original neu hinzugefügten Bauteils oder einer Substanz ohne Schaden für das Denkmal bzw. Kunstwerk* verwendet und entspricht damit keineswegs seiner Bedeutung in den Naturwissenschaften. Hier bezeichnet Reversibilität die „Möglichkeit, einen gerichteten Vorgang durch Änderung der äußeren Parameter umzukehren“ (E. Althaus, S. 49). Der Begriff wurde aus dem Vokabular der Naturwissenschaftler von den Restauratoren übernommen und von ihnen an die Denkmalpfleger weitergegeben. Auf dieser Wanderung hat er seine Bedeutung verändert, wurde dem neuen Arbeitsgebiet und dessen Methoden angepaßt. Aus einer eindeutigen naturwissenschaftlichen Definition wurde ein unbestimmter, oft umgangssprachlich benutzter Begriff.

Drei Fragen drängen sich deshalb auf:

- Soll der Begriff *reversibel*, da seine Bedeutung sich so weit von dem naturwissenschaftlichen Ursprung entfernt hat, in der Denkmalpflege aufgegeben und weiterhin nicht mehr verwendet werden?
- Ist die Forderung nach Reversibilität von Restaurierungsmaßnahmen trotz ‚falscher‘ Begriffsbenutzung vom Sinn her richtig?

- Lassen sich bei Akzeptierung der denkmalpflegerischen Forderung nach Reversibilität daraus Konzepte für die Entwicklung ‚denkmalgerechter‘ Sicherungsmaßnahmen ableiten?

Bei genauer Betrachtung der einzelnen Maßnahmen, die heute mit dem Attribut „reversibel“ versehen werden, lassen sich zumeist Bezeichnungen finden, die den Vorgang präziser beschreiben: z. B. abnehmbar, rückführbar, herauslösbar, abbaubar, demontabel, korrigierbar, freilegbar – um nur einige zu nennen. Doch umfaßt der Begriff „reversibel“, so wie er in Restaurierung und Denkmalpflege benutzt wird, mehr als die irgendwie geartete Rückführung einer Maßnahme. In ihm verbirgt sich zusätzlich eine moralische Komponente: die Forderung, den Befund, den historischen Zustand des Kunstwerks oder des Baudenkmal als ein historisches Dokument langfristig zu erhalten und zu bewahren. In der Forderung nach Reversibilität versteckt sich darüber hinaus die Einsicht, daß menschliches Tun oft zwar wohl gemeint ist, jedoch zerstörend wirken kann. Reversible Maßnahmen sollen der menschlichen Unzulänglichkeit vorbeugen und ermöglichen, daß bei auftretenden Schäden die Zerstörungen so gering wie möglich gehalten werden können. Die Maßnahme soll zurücknehmbar, der Schaden begrenzt sein – Reversibilität als Kompensation mangelnder Vorhersehbarkeit und beschränkter menschlicher Erkenntnis. Aus einer wertneutralen, naturwissenschaftlichen Definition ist damit eine moralische Forderung geworden.

Hier liegt aber auch ein entscheidender Wert des Begriffs „reversibel“ und darum ist es wichtig, die von M. Petzet formulierte „*Option auf Reversibilität*“ als nützliche und hilfreiche denkmalpflegerische Forderung beizubehalten – ohne den Begriff überzubewerten. Die Forderung nach reversiblen Maßnahmen ist zu verstehen als Rückversicherung gegen die Unzulänglichkeiten in Planung und Ausführung und beinhaltet praktisch die Aufforderung, jede Maßnahme am Baudenkmal zu minimieren, um damit die heute nicht vorhersehbaren, jedoch in Zukunft evtl. auftretenden Schäden zu begrenzen –

wenn sie schon nicht zu vermeiden sind. Der Grad der Reversibilität wird somit zur Meßplatte für die Beurteilung der Denkmalverträglichkeit einer Restaurierungsmaßnahme!

Doch auch hier ist wieder eine Einschränkung notwendig. „Bei der denkmalpflegerischen Bilanzierung einer Maßnahme rangiert die Harmlosigkeit des Eingriffs vor der Forderung nach Reversibilität“, schreibt Jürgen Julier (S. 23). Dieser Gedanke leitet über von der ausschließlichen Konzentration auf die Frage nach Reversibilität zur Betrachtung der jeweils unterschiedlichen Randbedingungen denkmalpflegerischer Maßnahmen und zu einer differenzierten Beurteilung der einzelnen Arbeitsschritte. Weiterführend lassen sich daraus sogar Grundsätze für ‚denkmalverträgliche‘ Restaurierungsmaßnahmen entwickeln.

Welche Forderungen müssen erfüllt werden, um der Restaurierungsmaßnahme das Prädikat ‚denkmalverträglich‘ zu verleihen? Einige Kriterien sind schon genannt worden, weitere möchte ich hinzufügen, um das Spektrum zu erweitern:

1. Sorgfältige Voruntersuchungen sind die Grundlage für jede restauratorische Maßnahme: Befunduntersuchungen, Bauforschung, Dokumentation. Wichtig ist der Erhalt von Belegstellen, die diese Untersuchungen in Zukunft *wiederholbar* machen, um die Ergebnisse kontrollieren und evtl. korrigieren zu können.
2. Dokumentation und Beleg der einzelnen denkmalpflegerischen Entscheidungen, der verwendeten Verfahren und Materialien. Die durchgeführten Maßnahmen müssen auch in Zukunft *nachvollziehbar* sein (z.B. wenn Schäden auftreten).
3. Die Eingriffe in die Substanz sind zu minimieren. *Wieder entfernbare* Hilfskonstruktionen, Unterstützungen oder Absprießung sind substanzschonender als eine prophylaktische Zerstörung nur gering geschädigten Teile. Eine weniger dauerhafte, zeitlich befristete Maß-

nahme ist einer Minderung der historischen Aussagekraft vorzuziehen.

4. Kleinere Eingriffe in kürzeren Abständen sind einer großen Maßnahme („Generalsanierung“) vorzuziehen, um den Charakter des Denkmals zu bewahren. *Reparatur statt Austausch von Bauteilen*.

5. Die *Erhaltung der Reparaturfähigkeit* wird somit zu einer grundlegenden Forderung und ist langfristig sicherzustellen. Eine schadhafte Wiederholung der Reparatur auch in der Zukunft muß gewährleistet bleiben.

6. Die Verwendung der historischen Materialien und Konstruktionen ist anzustreben. Ist dieses nicht möglich, so sind Materialien zu benutzen, die deren Eigenschaften entsprechen. Auf *Materialverträglichkeit* ist besonderer Wert zu legen.

7. Die „*bescheidene Maßnahme*“ ist jeder perfekten Wiederherstellung, die immer nur eine zeitgenössische Rekonstruktion sein kann, vorzuziehen.

„Wichtig ist das Übergeordnete: Behutsamkeit, Bescheidenheit, die Einfügung einer Ingenieurmaßnahme als nächsten selbstverständlichen Reparaturschritt in der Geschichte des Bauwerks“, schreibt Fritz Wenzel als Fazit seiner Überlegungen (S. 54). Leider sieht die Realität auf den Baustellen anders aus und der Umgang mit den Baudenkmalen orientiert sich nur selten an diesen Kriterien. Aus diesem Grund ist die Forderung nach „Reversibilität“ im Sinne einer „*Option auf Wiederrestaurierbarkeit*“ (M. Petzet, S. 13) auch weiterhin notwendig – als Schutz gegen menschliche Unzulänglichkeit und Technikgläubigkeit, gegen Materialien, deren Langzeitverhalten nicht bekannt ist, gegen Erneuerungswahn und selbstverständlich auch als Meßplatte für ‚denkmalverträgliche‘ Sicherungsmaßnahmen. Nicht die sog. „Reversibilität“ an sich kann das Ziel denkmalpflegerischer Maßnahmen sein – doch sind die „reversiblen“ Maßnahmen zumeist die einfachsten und schonendsten und damit auch die denkmalverträglichsten.